

Professor Dr. Peter Krebs

Übungsfall 3

Behandelte Gebiete: Abgrenzung Werkvertrag/Werklieferungsvertrag/Kaufvertrag; kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Unternehmer U ist Autozulieferer. Am 01.02. verhandelt er telefonisch mit dem Maschinenbauer X GmbH über die Lieferung einer auf die Bedürfnisse des U angepassten Stanzmaschine, wobei zum Lieferdatum nichts gesagt wird. Kurze Zeit nach der Bestellung geht U ein Schreiben der X GmbH zu. In diesem heißt es u.a.:

„Auftragsbestätigung

Bezug nehmend auf den Vertragsschluss vom 01.02. fassen wir die verhandelten Punkte wie folgt zusammen...

...

7. Lieferung der bestellten Maschine erfolgt 8 Wochen nach Vertragsschluss.“

U legt diesen Brief ungelesen zur Seite. Als er am 15.02. X zur Lieferung auffordert, sagt X eine Lieferung zum 30.04. zu. Dies ist U zu spät.

Kann er jetzt schon Lieferung verlangen?